

27. Wird durch die allseitige Anerkennung einer Konkursforderung im Prüfungstermine und die Eintragung dieser Anerkennung in die Konkursstabelle der vom Gemeinschuldner eingelegten Berufung gegen ein ihn zur Zahlung der Forderung verurteilendes Erkenntnis die rechtliche Wirkung entzogen?

II. Civilsenat. Beschl. v. 3. April 1891 i. S. G. (Rf.) w. G. (Befl.)
Beschw.-Rep. II. 43/91.

I. Oberlandesgericht KÖfn.

Der Kläger hat in der Klage Verurteilung des Beklagten zur Zahlung einer größeren Summe beantragt und in erster Instanz ein verurteilendes Erkenntnis erlangt, gegen das vom Beklagten Berufung eingelegt wurde. Bald darauf wurde über das Vermögen des letzteren das Konkursverfahren eröffnet, in welchem Kläger seine Forderung anmeldete. Im Prüfungstermine wurde diese Forderung allseitig (auch vom Gemeinschuldner) anerkannt und als anerkannt in die Konkurstabelle eingetragen. Auf Grund dieser Eintragung beantragte Kläger bei dem Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichtes eine Bescheinigung der Rechtskraft bezüglich des Urtheiles erster Instanz, indem er ausführte, die Eintragung in die Tabelle stehe einer Zurücknahme der Berufung gleich. Als der Gerichtsschreiber diesen Antrag ablehnte, suchte er gemäß §. 539 C.P.O. die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Köln nach und legte, als dieses seinen Antrag zurückwies, gegen dessen Beschluß Beschwerde bei dem Reichsgerichte ein. Diese Beschwerde wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Durch das über das Vermögen des Beklagten eröffnete Konkursverfahren wurde in dem von dem Kläger gegen jenen eingeleiteten Prozesse das Verfahren unterbrochen, und diese Unterbrechung dauert fort, bis das Verfahren nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird (§. 217 C.P.O.). Der von dem Beklagten gegen das Urtheil des Landgerichtes eingelegte Berufung wurde aber dadurch ihre Wirkung nicht entzogen. Ebensovienig ist das Urtheil erster Instanz dadurch in Rechtskraft erwachsen, daß die von dem Kläger im Konkursverfahren angemeldete Forderung im Prüfungstermine anerkannt und in die Tabelle eingetragen worden ist. Die Feststellung im Konkursverfahren konnte für sich allein die von dem Kläger behauptete Wirkung in keinem Falle haben, sondern würde diesem, wenn der Gemeinschuldner die Forderung im Prüfungstermine bestritten hätte, nur das Recht verschafft haben, den in der Berufungsinstanz anhängigen Prozeß gegen diesen wieder aufzunehmen (§. 132 Abs. 2 R.O.). Aber auch der Umstand, daß der Gemeinschuldner die Forderung im Prüfungstermine nicht bestritten hat, ist nicht geeignet, der von ihm eingelegte Berufung ohne weiteres ihre Wirkung zu entziehen. Der Kläger erlangte dadurch zwar das Recht, nach Aufhebung des Kon-

kurverfahrens, unter Verzicht auf die Aufnahme des anhängigen Prozesses, gegen seinen Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung zu betreiben (§. 152 Abs. 2 R.D.). Aber die in dem Konkursverfahren erfolgte Anerkennung der Forderung des Klägers durch den Gemeinschuldner hat deshalb keineswegs dieselbe Wirkung wie eine förmliche Zurücknahme der eingelegten Berufung. Sie setzt den Kläger vielmehr nur in die Lage, auf Grund des Anerkenntnisses nach Wiederaufnahme des Prozesses die Zurückweisung der Berufung zu beantragen. Die Sache liegt nicht anders, als wenn der Beklagte außergerichtlich oder in einem anderen Prozesse die Forderung des Klägers anerkannt oder außergerichtlich auf die von ihm eingelegte Berufung verzichtet hätte. Die in §. 476 C.P.D. für die Zurücknahme der Berufung vorgeschriebene Form muß ungeachtet der im Konkursverfahren erfolgten Anerkennung eingehalten werden, wenn das Urteil erster Instanz in Rechtskraft erwachsen soll. Das Reichsgericht hat in einem am 29. Oktober 1890 erlassenen Urteile,

vgl. Jurist. Wochenschrift 1890 S. 411 Nr. 8, besondere Beilage zum Reichsanzeiger 1891 S. 10 flg.,

ausgesprochen, daß dem Gläubiger, obgleich er befugt sei, gemäß §. 152 Abs. 2 die Zwangsvollstreckung zu betreiben, doch das Recht zustehe, statt dessen eine Klage zu erheben. Wenn ihm diese Befugnis nicht zustünde, könnte er sich nach den obigen Ausführungen aber auch nicht einfach auf das Urteil erster Instanz stützen und ungeachtet der von dem Beklagten eingelegten Berufung geltend machen, daß dieses Urteil in Rechtskraft erwachsen sei.“